

Satzung des Vereins

„Talentschmiede - Förderverein der Handballjugend im HSV Solingen-Gräfrath 76 e.V.“

§ 1-Name und Sitz. Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Talentschmiede - Förderverein der Handballjugend im HSV Solingen-Gräfrath e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Solingen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2~ Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die die Förderung des Handballsports, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Angebot von Trainingsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im Bereich des Handballsports
- Beschaffung von Ausrüstung
- die Teilnahme an Handballturnieren und Trainingscamps
- Organisation von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche
- sonstige Angebote im Rahmen des Vereinslebens eines Handballvereins

Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der die Aufgaben der Hilfsperson hervorgehen. Weiterhin wird die Hilfsperson verpflichtet, über überlassene Gelder eine zeitnahe Abrechnung zu erstellen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Er verfolgt

dabei gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) und ist ausschließlich selbstlos tätig. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und dient zu keinerlei Erwerbszwecken.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Umsetzung des Satzungszwecks (§ 2) verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ist möglich.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und muss nicht mit Gründen versehen sein.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Sollte dies einmal der Fall sein, so ist der Mitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung zu regeln.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt des Mitglieds, durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen oder ein Mitglied über einen Zeitraum von 12 Monaten hinweg nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Den Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung muss dem Ausschluss mit 3/4 Mehrheit zustimmen, wobei das betreffende Mitglied hierbei keine Stimme hat.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat

eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Das Übertragen des Stimmrechts auf einen Stellvertreter ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet im Sinne dieser Satzung zu handeln, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken. Die in der Beitragsordnung (falls vorhanden) bestimmten Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.

Der Mitgliederversammlung (MV) obliegen;

- Entgegennehmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Vorstandes
- Die MV kann einen Beirat installieren und wählt dessen Mitglieder; das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Beirates liegt beim Vorstand
- Die MV kann Mitgliedsbeiträge beschließen und diese in einer Beitragsordnung regeln
- Änderungen der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Auflösen des Vereins

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht über Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

Die Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses beschließen, sofern die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem von diesem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen und aufzubewahren.

§ 8- Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten. Er darf im Innenverhältnis Verpflichtungen, die die Hälfte des Vereinsvermögens übersteigen, nicht eingehen.

Der Vorstand im Sinne § 28 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Vertretern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Zu den Sitzungen des Vorstandes zugelassen sind darüber hinaus eventuelle Beisitzer, falls solche für den Verein definierte Aufgabengebiete übernommen haben. Diese haben in den Sitzungen beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat (da mehrere Mitglieder bestellt werden sollen) vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Die Aufgabenverteilung der Arbeit des Vorstandes regelt der Vorstand selbst; hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Alle Beschlüsse des Vorstandes können im Ausnahmefall auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 - Finanzierung der Vereinsarbeit

Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse sowie durch Erbschaften und Vermächtnisse.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Buchführung zu erstellen. Der Jahresabschluss des Vereins soll innerhalb von fünf Monaten nach Wirtschaftsjahresende erstellt werden.

§ 10 - Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur bei Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den HSV Solingen-Gräfrath 76 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern möglich sollen die Mittel zur Förderung des Sports – insbesondere im Jugendbereich des Vereins – verwendet werden.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22. September 2014.

Solingen, den 12.11.2018